



Vorlage Nr.: 2018/129

27.06.2018

**Beschlussvorlage****öffentlich**

| Beratungsfolge                   | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
|----------------------------------|------------------|------------|-----|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | FBL D            | 10.09.2018 | 8   |
| Kreisausschuss                   | FBL D            | 18.09.2018 | 15  |
| Kreistag                         | FBL D            | 25.09.2018 | 20  |

## **Apothekenwesen - Auflösung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zum Arbeitsfeld Amtsapotheker**

**Beschlussvorschlag:** Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch den Amtsapotheker vom 08.11.1993 (ÖrV) wird im Einvernehmen mit der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Bottrop zum Ende des Jahres 2018 aufgelöst. Sollte dies aus formellen Gründen nicht möglich sein, erfolgt eine ordentliche Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Seit 1982 existiert im Bereich Apothekenwesen eine interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Recklinghausen mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen, die sich auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) stützt. Hintergrund war seinerzeit eine Richtzahl von 1 Amtsapotheker auf 1 Mio. Einwohner. Im Jahr 1994 wurde die Vereinbarung dem gesteigerten Aufgabenumfang angepasst und u.a. der Sitz eines weiteren Apothekers in der Stadt Gelsenkirchen festgelegt.

In den mittlerweile vergangenen 24 Jahren hat sich das Aufgabenfeld durch gesetzliche Änderungen erheblich ausgeweitet; zu nennen sind hier u.a. Heimversorgungsverträge, die Medizinalaufsicht im PTA-Prüfungswesen (große Schulen in Castrop-Rauxel und Gelsenkirchen), die Apothekenüberwachung sowie Überwachungsaufgaben im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht.

In vorbereitenden Gesprächen mit Vertretern der Städte Bottrop und Gelsenkirchen wurden aufgrund der erweiterten Aufgaben und den Erfahrungen der vergangenen Jahre Personalbedarfe festgestellt, die es den kreisfreien Städten ermöglichen, eigene Personalressourcen in den jeweiligen Gesundheitsämtern vorzuhalten.

Sülberkrüb  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

Mit Beendigung der ÖrV wird die Apothekenaufsicht komplett in die eigene Zuständigkeit der jeweiligen Stadt gegeben. Es sollen jedoch gemeinsame Überlegungen angestellt werden, in welcher Form eine gegenseitige Vertretung der Amtsapotheker\*innen in Urlaubs- und Krankzeiten umzusetzen ist.